

Kreisdirektorin Heinze erläuterte den in der Vorlage der Verwaltung ausgeführten Sachstandsbericht. Ergänzend hierzu teilte sie mit, dass die erste Frist im Vergabeverfahren zum 06.05.2014 abgelaufen sei. Für die Lose 1 bis 7 lägen 5 Teilnahmeanträge vor und für das Los 8 ein Teilnahmeantrag. Ferner sei mittlerweile auch ein Nachprüfverfahren bei der Vergabekammer der Bezirksregierung Köln anhängig, zu dem in Kürze Stellung genommen werde.

Herr Rechtsanwalt Kieselmann stellte die rechtliche Lage zu den Rettungsdienstauschreibungen dar. Zwar ermögliche die EU im Rahmen der Reform der Vergaberichtlinien mittlerweile eine Bereichsausnahme. Hierbei handele es sich jedoch um einen politischen Kompromiss, der zu Umsetzungsschwierigkeiten auf nationaler Ebene führe. Die Bereichsausnahme besage, dass die Hilfsorganisationen von der Ausschreibung ausgenommen werden könnten. Dadurch würden jedoch die privaten Anbieter benachteiligt, was rechtliche Probleme bereite. Derzeit sei die Bereichsausnahme noch nicht umgesetzt. Nach geltender Rechtslage müsse eine Ausschreibung erfolgen.

Um ein Lohndumping auf Kosten des Personals zu vermeiden, solle bei der Ausschreibung der Preis nicht das ausschlaggebende Kriterium sein. Außerdem solle bei der Vergabe der Bevölkerungsschutz als Gesamtheit betrachtet werden und nicht einzelne Aspekte wie Rettungsdienst oder Krankentransport. Dies diene der Erhaltung der ehrenamtlichen Strukturen als wesentliche Stütze des Bevölkerungsschutzes insbesondere bei Großschadensereignissen. Daher habe sich der Rhein-Sieg-Kreis bei der Vergabe für ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb entschieden. In einem solchen Verfahren könne im Gegensatz zu herkömmlichen Vergabeverfahren mit sämtlichen Bietern in separaten Gesprächen über die Leistungen verhandelt werden.

Herr Rechtsanwalt Kieselmann stellte auf Nachfrage des Abg. Albrecht klar, dass sich das Eignungskriterium von mindestens 3.000 Einsätzen auf die Hilfsorganisation bzw. das Unternehmen beziehe. Dabei sei es unerheblich, ob diese Einsätze bundesweit oder regional durchgeführt würden.

Zu der weiteren Frage des Abg. Albrecht zu dem Kriterium Rettungswachen führte er aus, dass der Rhein-Sieg-Kreis definiert habe, in welchen Bereichen eine Rettungswache vorhanden sein solle. Befinde sich in einem solchen Bereich keine Rettungswache im Eigentum des Rhein-Sieg-Kreises bzw. in seiner Verfügungsgewalt, so müsse der potentielle Anbieter im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge tragen, eine Rettungswache bereitzustellen.

Herr Rechtsanwalt Kieselmann erläuterte Herrn Abg. Nöthen, dass im Falle eines Betreiberwechsels das vorhandene Personal im Rahmen eines Betriebsüberganges vollumfänglich mit den bestehenden tarifvertraglichen Bindungen übernommen werde.

SkB Schön erkundigte sich, ob aufgrund des nunmehr gewählten Verfahrens zu einem späteren Zeitpunkt eine Kommunalisierung überhaupt noch möglich sei.

Herr Rechtsanwalt Kieselmann bestätigte, dass nach Aufnahme eines Vergabeverfahrens dieses auch zu Ende geführt werden müsse. Jedoch könne nach Ablauf der Verträge jederzeit wieder eine Kommunalisierung des Rettungsdienstes geprüft werden.